



vertraulich

An alle Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften des Stadtrates der Landeshauptstadt Dresden

Landeshauptstadt Dresden
Beigeordneter für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften
GZ: (GB 6) 66.62

über
Herrn Oberbürgermeister
Dirk Hilbert

Datum: 22. Januar 2021

Festlegungen und Aufträge des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften aus der Sitzung am 2. Dezember 2020 (SB/021/2020)

Hier: Top 7 b Beschleunigung und Verstetigung des ÖPNV-Ersatzverkehrs während der Bauarbeiten auf der Bautzner Straße/Bautzner Landstraße zwischen Waldschlösschen und Ullersdorfer Platz

Sehr geehrte Fraktionen, fraktionslose Stadträte sowie Mitglieder des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bau, Verkehr und Liegenschaften,

zu dem o. g. Auftrag kann ich Ihnen Folgendes mitteilen:

„Folgende Punkte sind zu prüfen:

- wie während der Bauzeit die Sicherheit für den Radverkehr auf der gesamten Strecke gewährleistet werden kann;
- dass insbesondere dort, wo der Radverkehr in eine Spur mit Schienen geleitet wird, besondere Sicherheitsmaßnahmen durchgeführt werden, konkret in Form der temporären Verfüllung der Schienen für die Zeit der Bauarbeiten;
- an welchen Stellen das Verkehrszeichen „Überholverbot von Einspurigen Fahrzeugen“ während der Dauer der Bauzeit aufgestellt werden kann;
- wie in den Bereichen mit Fußgängerverkehr dieser sicher und getrennt geführt werden kann;
- wie unter Nutzung der Erprobungsklausel mit provisorischen Radwegen eine Trennung von Radverkehr und MIV während der Bauzeit erreicht werden kann.“

Im Rahmen der Einführung einer Busspur im Bereich zwischen Brockhausstraße und Moritzburg-Pillnitzer-Weg wird derzeit geprüft, ob in diesem Bereich ein Schutzstreifen eingerichtet werden kann. Im Bereich zwischen Fischhausstraße und Waldschlösschen finden derzeit keine Baumaßnahmen statt.

Gründe für die über die allgemeine Regelung des Mindestabstandes in § 5 Abs. 4 StVO hinausgehende Anordnung eines Streckengebotes durch das Verkehrszeichen 277.1 StVO liegen nicht vor. Der Verkehrsteilnehmer kann einschätzen, ob ein Überholen unter Einhaltung des allgemeinen Mindestabstands möglich ist. Bezüglich der Verkehrszeichen 277.1 StVO ist darauf hinzuweisen, dass jeder Anordnung dieser Verkehrszeichen durch das LASuV zugestimmt werden muss.

Die Untersuchungen zur Einordnung von Radverkehrsanlagen auf der Bautzner Straße/Bautzner Landstraße zwischen Waldschlösschen und Ullersdorfer Platz sind noch nicht abgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen


Stephan Kühn